

**Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung
gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V**

zwischen der



Signal Iduna IKK

Burgwall 20, 44135 Dortmund

vertreten durch ihren stellv. Vorstandsvorsitzenden Werner J. Terlohr
(„Signal Iduna IKK“)

und



Deutscher Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Kölner Straße 18, 70376 Stuttgart

vertreten durch den Vorstand Dr. med. Berthold Dietsche
(„Hausärzteverband“)

und dem



MEDI Baden-Württemberg e.V.

Industriestr. 2, 70565 Stuttgart

vertreten durch den Vorstand Dr. med. Werner Baumgärtner
(„MEDI e.V.“)

sowie der



**HÄVG Hausärztliche
Vertragsgemeinschaft eG**

Von-der-Wettern-Straße 27, 51149 Köln

vertreten durch die Vorstände Eberhard Mehl und Joachim Schütz
(„HÄVG“)

und



MEDIVERBUND Dienstleistungs GmbH

Industriestr. 2, 70565 Stuttgart

vertreten durch den Geschäftsführer Werner Conrad
(„MEDIVERBUND“)

als Dienstleistungsgesellschaften für den Hausärzteverband und MEDI e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Vertragsgegenstand.....	4
§ 3 Teilnahmevoraussetzungen und besondere Qualifikations- und Qualitätsanforderungen für die HzV	5
§ 4 Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV	7
§ 5 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV	8
§ 6 Teilnahme der Versicherten an der HzV.....	9
§ 7 Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HzV	10
§ 8 Software (Vertragssoftware).....	11
§ 9 Verwaltungsaufgaben der Signal Iduna IKK zur Durchführung der HzV	11
§ 10 Anspruch des HAUSARZTES auf Vergütung	12
§ 11 Abrechnungsverfahren.....	13
§ 12 Abrechnungsnachweis, Überzahlungen	14
§ 13 Praxisgebühr.....	14
§ 14 Verwaltungskostenpauschale.....	15
§ 15 Beirat.....	15
§ 16 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung	16
§ 17 Verfahren zur Vertragsänderung	18
§ 18 Schiedsklausel	19
§ 19 Haftung und Freistellung	19
§ 20 Datenschutz.....	19
§ 21 Qualitätssicherung und Prüfwesen.....	20
§ 22 Öffentlichkeitsarbeit.....	20
§ 23 Schlussbestimmungen.....	20
§ 24 Anlagenverzeichnis..	21

Präambel

Entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der GKV (GKV-OrgWG) beabsichtigt die Signal Iduna IKK, durch Vertragsschluss mit Gemeinschaften im Sinne des § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V ihren Versicherten mit Wirkung zum 01.01.2010 eine besondere hausärztliche (hausarztzentrierte) Versorgung („**HZV**“) anzubieten. Durch diesen Vertrag soll die hausärztliche Versorgung weiter optimiert und den gesetzgeberischen Vorgaben des GKV-OrgWG angepasst werden.

Ziele der Signal Iduna IKK, des Hausärzteverbandes, von MEDI e.V., der HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG und von MEDIVERBUND sowie der teilnehmenden Hausärzte (gemeinsam: „**HZV-Partner**“) sind

- die Aufwertung des Hausarztes als Lotse im Gesundheitswesen und Berater des Versicherten für die Gesundung und Gesunderhaltung auf Basis einer informierten Einwilligung („Informed Consent“) und partizipativer Entscheidungsfindung („Shared Decision Making“).
- eine flächendeckende und qualitätsgesicherte Versorgungssteuerung, die durch eine frühzeitige Diagnose, konsequente leitlinienkonforme Therapie und gemeinsam entwickelte ergänzende Versorgungsprogramme die Vorgaben des §73b SGB V realisiert.

- kassenindividuelle Prüf- und Genehmigungsprozesse bestmöglich zu vereinfachen und damit die Behandlung der Teilnehmer dieser HzV mit unterdurchschnittlichem bürokratischem Aufwand zu gestalten. Für teilnehmende Ärzte und Versicherte an dieser HzV soll der besondere Service und Mehrwert in Differenzierung zu anderen Verträgen dieser Art kontinuierlich erlebbar werden.

Dieser HzV-Vertrag soll darüber hinaus zeigen, dass eine qualitativ hochwertige flächendeckende Versorgung der Versicherten durch eine angemessene Honorierung der Hausärzte und das Interesse der Signal Iduna IKK an einer qualitativ überdurchschnittlichen, kundenorientierten und wirtschaftlichen Versorgung nicht miteinander im Widerspruch stehen, sondern durch eine enge und kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten in Einklang gebracht werden kann.

Der Hausärzteverband ist der mitgliederstärkste hausärztliche Berufsverband im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg („**Kassenärztliche Vereinigung**“). MEDI e.V. ist eine fachübergreifende Organisation niedergelassener Ärzte und Psychotherapeuten. Der Hausärzteverband und MEDI e.V. vertreten als Gemeinschaft im Sinne des § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V mehr als die Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung teilnehmenden Allgemeinärzte.

Die HÄVG ist ein genossenschaftlich organisiertes Unternehmen, das nach seinem Satzungszweck unter anderem Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung im Sinne von § 73 b Abs. 4 SGB V abschließt und durchführt und danach erforderliche Vertrags- und Abrechnungsdienstleistungen übernimmt. Der Hausärzteverband ist Mitglied der HÄVG.

Der Hausärzteverband und MEDI e.V. bedienen sich nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten der HÄVG und im Falle des Ausscheidens der HÄVG des MEDIVERBUNDES.

Die Signal Iduna IKK, der Hausärzteverband, MEDI e.V., die HÄVG und MEDIVERBUND streben an, dass diese hier vereinbarte HzV durch weitergehende, gemeinsam entwickelte und für die HzV sinnvoll abgestimmte Versorgungsprogramme ergänzt werden soll.

Dies vorangestellt, vereinbaren die HzV-Partner das Folgende, wobei der Hausärzteverband und MEDI e.V. vom Deutschen Hausärzteverband e.V. ausschließlich beim Abschluss dieses HzV-Vertrages, nicht jedoch bei seiner Durchführung vertreten wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem HzV-Vertrag Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen. Soweit auf Paragraphen oder Anlagen Bezug genommen wird, handelt es sich um solche dieses HzV-Vertrages bzw. um seine Anlagen, die ebenfalls Vertragsbestandteil sind.
- (2) „**HzV**“ ist das Angebot einer besonderen hausärztlichen Versorgung für Versicherte der Signal Iduna IKK nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen zu diesem HzV-Vertrag.
- (3) „**HAUSARZT**“ im Sinne dieses Vertrages ist ein im Bezirk der **Kassenärztlichen Vereinigung** zugelassener Hausarzt, der an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V teilnimmt und diesem HzV-Vertrag durch Abgabe einer Teilnahmeer-

klärung beigetreten ist. Unter die Definition HAUSARZT in diesem Sinne fallen ebenfalls zugelassene medizinische Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V („**MVZ**“), die an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a SGB V teilnehmen und diesem Vertrag nach Maßgabe von § 4 beigetreten sind. Soweit dies aus Verständnisgründen erforderlich ist, werden MVZ in Einzelfällen ausdrücklich genannt.

- (4) „**H_zV-Partner**“ sind die Signal Iduna IKK, der Hausärzteverband, MEDI e.V., die HÄVG und MEDIVERBUND sowie der jeweilige HAUSARZT.
- (5) „**H_zV-Versicherte**“ im Sinne dieses Vertrages sind die Versicherten der Signal Iduna IKK, die von der Signal Iduna IKK in das H_zV-Versichertenverzeichnis aufgenommen und gemäß § 9 Abs. 2 dieses H_zV-Vertrages bekannt gegeben wurden.
- (6) „**H_zV-Vergütung**“ ist die Vergütung des HAUSARZTES für die gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit **Anlage 3 (H_zV-Vergütung und Abrechnung)** für die H_zV-Versicherten erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten hausärztlichen Leistungen.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung der H_zV für sämtliche Versicherte der Signal Iduna IKK mit Wohnsitz im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung. Mit der H_zV soll die leitlinienorientierte Versorgungssteuerung durch den HAUSARZT und eine darauf basierende Verbesserung der Patientenversorgung flächendeckend sichergestellt werden. Das zentrale Element der H_zV ist die primärärztliche Versorgung sowie die Koordinierung und Steuerung ärztlicher Leistungen durch den HAUSARZT.
- (2) Die Teilnahme der Versicherten an der H_zV ist freiwillig. Die Versicherten können ihre Teilnahme an der H_zV durch gesonderte Erklärung gegenüber der Signal Iduna IKK („**Teilnahmeerklärung Versicherter**“) beantragen.
- (3) Der Hausärzteverband und MEDI e.V. organisieren die Teilnahme des jeweiligen HAUSARZTES an der H_zV und nehmen für ihn die Abrechnung der H_zV-Vergütung nach den Regelungen dieses Vertrages sowie seiner Anlagen gegenüber der Signal Iduna IKK vor. Der Hausärzteverband ist daher nach Maßgabe dieses H_zV-Vertrages im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung dieses H_zV-Vertrages zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen von Hausärzten bzw. des HAUSARZTES und zur Vornahme und Entgegennahme von rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen mit Wirkung für sämtliche H_zV-Partner bevollmächtigt.
- (4) Der Hausärzteverband und MEDI e.V. sind ferner berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen der HÄVG und MEDIVERBUND als Erfüllungsgehilfen zu bedienen (§ 278 BGB). Solange die HÄVG an diesem Vertrag teilnimmt, ist sie alleiniger Erfüllungsgehilfe des Hausärzteverbandes und von MEDI e.V. Soweit die HÄVG im Rahmen dieses H_zV-Vertrages erwähnt wird, erfolgt dies, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, so insbesondere in § 14 Abs. 2, in Wahrnehmung ihrer Funktion als Erfüllungsgehilfe des Hausärzteverbandes bzw. von MEDI e.V. Die HÄVG ist beim Vertragsbeitritt des HAUSARZTES und der Durchführung dieses Vertrages zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen und als Adressat von rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen mit Wirkung für den Hausärzteverband und berechtigt und vorgesehen; ausgenommen sind Erklärungen im Rahmen des § 5 Abs. 3 (Kündigung gegenüber dem Hausarzt), § 15 (Beirat), § 16 (Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung), § 17 (Vertragsänderungen), § 18 (Schiedsklausel) sowie § 21 (Prüfwesen) dieses H_zV-Vertrages.

- (5) Näheres zur Ausgestaltung der tatsächlichen Abläufe bei der Durchführung der HzV und der Abrechnung regeln die Anlagen zu diesem HzV-Vertrag.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen und besondere Qualifikations- und Qualitätsanforderungen für die HzV

- (1) Zur Teilnahme an der HzV nach Maßgabe dieses Vertrages sind alle an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V teilnehmenden Hausärzte mit Vertragsarztsitz im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung berechtigt, die die in dem folgenden Absatz 2 geregelten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Einzelheiten des Vertragsbeitritts regelt § 4.
- (2) Zur Sicherung der besonderen Qualität der HzV ist der HAUSARZT gegenüber dem Hausärzteverband, MEDI e.V. und der Signal Iduna IKK bereits bei Abgabe der Teilnahmeerklärung und während der Teilnahme an der HzV nach Maßgabe dieses Vertrages verpflichtet, die folgenden Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen:
- a) **Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung** gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V;
 - b) **Apparative Mindestausstattung** (Blutdruckmessgerät, Blutzuckermessgerät, EKG, Spirometer mit FEV1-Bestimmung);
 - c) ab dem 01.10.2010 Ausstattung mit gemäß § 8 für diesen HzV-Vertrag zugelassener und benannter Software („**Vertragssoftware**“) nach **Anlage 1**;
 - d) ab dem 01.10.2010 **Ausstattung mit einer onlinefähigen IT** und Internetanbindung in der Praxis (DSL (empfohlen) oder ISDN) gemäß **Anlage 1**;
 - e) Ausstattung mit einem nach **BMV-Ä zertifizierten Arzteinformationssystem** (AIS / Praxis-Softwaresystem);
 - f) Ausstattung mit einem **Faxgerät** (Computerfax oder Faxgerät);
 - g) **Zustimmung zur Veröffentlichung** von Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mailadresse und Öffnungszeiten des HAUSARZTES in einem öffentlichen Arztverzeichnis auf der Homepage des Hausärzteverbandes und der Signal Iduna IKK.
- (3) Ferner ist der HAUSARZT gegenüber dem Hausärzteverband, MEDI e.V. und der Signal Iduna IKK während der Teilnahme an der HzV verpflichtet, die folgenden Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an die HzV zu erfüllen; weitere Einzelheiten regelt die **Anlage 2**:
- a) **Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie** unter Leitung entsprechend geschulter Moderatoren;
 - b) Konsequente Berücksichtigung von und Behandlung nach evidenzbasierten, praxiserprobten Leitlinien und krankheitsbezogenen Behandlungspfaden nach Maßgabe von **Anlage 2**;
 - c) Erfüllung der **Fortbildungspflicht** nach § 95 d SGB V durch Teilnahme an Fortbildungen, die sich insbesondere auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrieren,

wie patientenzentrierte Gesprächsführung, psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeine Schmerztherapie, Geriatrie gemäß **Anlage 2**;

- d) **Einführung** eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen, indikatoren gestützten und wissenschaftlich anerkannten **Qualitätsmanagements** gemäß **Anlage 2**;
 - e) **aktive Teilnahme am DMP**;
Teilnahme an mindestens einem der in **Anlage 2** aufgeführten strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V („**DMP**“). Ab dem 01.01.2011 müssen die Hausärzte an den DMP Asthma, COPD, Diabetes Mellitus Typ 2 sowie KHK teilnehmen. Für Kinder- und Jugendärzte ist zu jedem Zeitpunkt nur die Teilnahme an DMP Asthma Voraussetzung für die Teilnahme.
- (4) Ferner ist der HAUSARZT während der Teilnahme an der HzV gegenüber dem Hausärzterverband, MEDI e.V. und der Signal Iduna IKK zur Behandlung von HzV-Versicherten und dabei zu folgenden besonderen Serviceangeboten für diese verpflichtet:
- a) Angebot einer Sprechstunde von Montag bis Freitag („**werktägliche Sprechstunde**“) sowie einer einmal wöchentlichen Früh- oder **Abendterminsprechstunde** an Werktagen für berufstätige HzV-Versicherte (ab 7 Uhr oder bis 20 Uhr) mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage **oder** einer **Samstagsterminsprechstunde für berufstätige HzV-Versicherte**;
 - b) Verpflichtung für HzV-Versicherte bei vorab vereinbarten Terminen die **Wartezeit** grundsätzlich auf **max. 30 Minuten** zu begrenzen (längere Wartezeiten können durch Notfälle und unvorhergesehene Umstände entstehen);
 - c) **Taggleiche Behandlung bei akuten Behandlungsfällen**, spätestens in der nächstfolgenden Sprechstundenfrequenz,
 - d) bei Krankheiten, die absehbar zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 15 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) oder zur Erwerbsminderung führen können, sowie auf Wunsch des HzV-Versicherten die **Vereinbarung von notwendigen Terminen bei Fachärzten** möglichst innerhalb von 48 Stunden und möglichst zum Wunschtermin des HzV-Versicherten; bei Bedarf erfolgt auf Anforderung des HAUSARZTES eine Unterstützung durch die Signal Iduna IKK über deren Hotline; Einzelheiten regelt **Anlage 4**;
 - e) Überprüfung des **Gesundheitsstatus** gemäß **Anlage 2**,
 - f) **Aktive Unterstützung der Versorgungssteuerung**, insbesondere durch aktive Information und Beratung zur Gesunderhaltung sowie Vereinbarung und Überprüfung der Einhaltung von individuellen Gesundheitszielen und -maßnahmen;
 - g) **Bekanntmachung eines Vertretungs-HzV-Arztes** gegenüber dem eigenen eingeschriebenen HzV-Versicherten; Vertretungen müssen innerhalb der HzV organisiert werden. Ist in den ersten zwei Quartalen ab Beginn der Leistungspflicht des Vertrags eine Vertretung durch einen HAUSARZT für eine Behandlung eines HzV-Versicherten nicht möglich, kann die Behandlung eines HzV-Versicherten durch einen nicht an der HzV teilnehmenden hausärztlich tätigen Vertragsarzt erfolgen. Der Hausarzt hat diese Vertretung unter Angaben von Gründen an die HÄVG zu melden.
 - h) **Berücksichtigung und Förderung der** während der Vertragslaufzeit zusätzlich abgeschlossenen **Selektivverträge der Signal Iduna IKK, an denen der Hausärzter-**

band direkt oder in Kooperation mit anderen Partnern beteiligt ist. Im Zuge einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme an weiteren Selektivverträgen der Signal Iduna IKK vorausgesetzt. Der HAUSARZT informiert und motiviert HZV-Versicherte mit entsprechender Erkrankung mit dem Beginn der Einschreibung der Versicherten in diese HZV zur Teilnahme an solchen Selektivverträgen, insbesondere am IV-Vertrag **persönlich plus** der Signal Iduna IKK. Die Signal Iduna IKK gewährleistet die entsprechende Information des Hausärzteverbandes, der die teilnehmenden HAUSÄRZTE informiert.

- (5) Zur Abwicklung der HzV ist der HAUSARZT gegenüber dem Hausärzteverband, MEDI e.V. und der Signal Iduna IKK während der Teilnahme an der HzV wie folgt verpflichtet:
- a) sorgfältige Leistungsdokumentation und Übermittlung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1b SGB V in Verbindung mit der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) und Anwendung der geltenden Kodierrichtlinien für den ambulanten Bereich;
 - b) zeitnahe Übermittlung der zur Durchführung der Aufgaben der Signal Iduna IKK erforderlichen schriftlichen Informationen und Auskünfte; näheres regelt **Anlage 4**;
 - c) Prüfung und Entscheidung, ob vor der Einweisung eines HzV-Versicherten in die stationäre Krankenhausbehandlung ein ambulant tätiger Facharzt einzuschalten ist (ambulant vor stationär); der HAUSARZT hat die Gründe für eine stationäre Einweisung ohne Einschaltung eines ambulant tätigen Facharztes bei Rückfrage zu erläutern;
 - d) Wahrnehmung der Koordination der Versorgung der Versicherten (Lotsenfunktion des HAUSARZTES) u.a. durch umfassende Beratung zu veranlassten Leistungen;
 - e) Vornahme einer wirtschaftlichen Verordnungsweise im Rahmen seiner Therapiefreiheit und seiner ärztlichen Verantwortung auf Basis der in **Anlage 2** definierten Leitlinien sowie unter Nutzung von Informationen, die über eine Vertragssoftware bereitgestellt werden. Im Bereich der Arzneimitteltherapie sind die von der Signal Iduna IKK abgeschlossenen Rabattverträge gemäß § 130 a Abs. 8 SGB V zu berücksichtigen;
 - f) Nutzung einer Vertragssoftware gemäß **Anlage 1** in der stets aktuellen Version;
 - g) Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach den §§ 12 und 70 SGB V. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, dürfen von dem HAUSARZT nicht erbracht oder veranlasst werden. Hierzu gehört auch die Aufteilung von Leistungen ohne medizinische Gründe auf mehrere Quartale;
 - h) das Selbstbestimmungsrecht des Versicherten und dessen Freiwilligkeit der Teilnahme an der HZV ist von den Hausärzten stets zu beachten. Der Hausarzt ist unabhängig von der Teilnahme des Versicherten an der HZV zur umfassenden hausärztlichen Versorgung der Versicherten der Signal Iduna IKK verpflichtet.

§ 4

Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

- (1) Vertragsärzte (Ärzte und MVZ), die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, können ihren Beitritt zu diesem HzV-Vertrag durch Abgabe der Teilnehmerklärung („**Teilnahmeerklärung Hausarzt**“) gemäß Anlage 5 (Infopaket und Starterpaket) nach Maß-

gabe der nachfolgenden Regelungen schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband oder MEDI e.V. beantragen.

- (2) Ein Hausarzt, der Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft („BAG“)/eines MVZ ist und am HzV-Vertrag teilnimmt, hat sicherzustellen, dass alle hausärztlichen Mitglieder dieser BAG/dieses MVZ ebenfalls an diesem HzV-Vertrag teilnehmen und HzV-Leistungen im Sinne der Anlage 3 nebst Anhang 1 („EBM-Ziffernkranz“) nicht zusätzlich gegenüber einer Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden. Der Hausarzt erkennt diese Pflicht mit der Abgabe seiner Teilnahmeerklärung HAUSARZT an.
- (3) Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 vor, bestätigt der Hausärzteverband dem Hausarzt/dem MVZ mit Wirkung für alle HzV-Partner die Teilnahme an der HzV durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung („**Teilnahmebestätigung**“). Eine Übersendung der Teilnahmebestätigung per Fax genügt der Form. Der Hausarzt ist mit Zugang der Teilnahmebestätigung HzV-Partner. Ab diesem Zeitpunkt ist der Hausarzt/das MVZ als HAUSARZT zur Entgegennahme der Teilnahmeerklärung Versicherter berechtigt. Die näheren Einzelheiten regelt **Anlage 4**.
- (4) Zusätzlich zu seiner Teilnahme an dieser HzV kann der HAUSARZT auch seine gesonderte Teilnahme am IV-Vertrag der Signal Iduna IKK **persönlich plus** erklären. Eine Teilnahme des HAUSARZTES an dieser HzV ist auch ohne Teilnahme am IV-Vertrag **persönlich plus** möglich.
- (5) Der HAUSARZT ist verpflichtet, nach Maßgabe der in der Teilnahmeerklärung niedergelegten Bedingungen, Veränderungen, die für seine Teilnahme an der HzV relevant sind, unverzüglich schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband anzuzeigen. Der Hausärzteverband meldet die ihm übermittelten Änderungen im Rahmen der Lieferung des Verzeichnisses der HAUSÄRZTE („**HZV-Arztverzeichnis**“) an die Signal Iduna IKK. Die Signal Iduna IKK informiert ihre HzV-Versicherten über relevante den Hausarzt betreffende Änderungen über einen Internetservice.

§ 5

Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

- (1) Der HAUSARZT kann seine Teilnahme an diesem HzV-Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Hausärzteverband oder MEDI e.V. kündigen. Die Übermittlung der Kündigungserklärung kann dabei auch per Fax erfolgen. Das Recht des HAUSARZTES zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für den HAUSARZT gilt es insbesondere, wenn die in § 10 Abs. 4 geregelten Voraussetzungen eintreten (Sonderkündigungsrecht des HAUSARZTES bei einer Änderung der bisherigen Vergütungsregelung zum Nachteil des HAUSARZTES).
- (2) Die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem HzV-Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung der Teilnahme seitens des Hausärzteverbandes und MEDI e.V. bedarf, wenn
 - a) die vertragsärztliche Zulassung des HAUSARZTES ruht oder endet;
 - b) der HzV-Vertrag gemäß § 16 endet.
- (3) Der Hausärzteverband und MEDI e.V. sind berechtigt und gegenüber der Signal Iduna IKK verpflichtet, die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem HzV-Vertrag gegenüber dem HAUSARZT aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung des HAUSARZTES voranzugehen, mit der der

HAUSARZT zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Abmahnung aufgefordert wird. Auf seinen Wunsch kann der HAUSARZT innerhalb dieser Frist schriftlich oder mündlich gegenüber dem Beirat (§ 15) Stellung zu der Abmahnung nehmen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn

- a) der HAUSARZT die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 oder die Qualitätsanforderungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 nicht bzw. nicht mehr vollständig erfüllt;
- b) der HAUSARZT Doppelabrechnungen oder fehlerhafte Abrechnungen im Sinne des § 12 Abs. 1 vornimmt, es sei denn, es handelt sich um ein entschuldbares Versehen in einem Einzelfall;
- c) der HAUSARZT in erheblichem Umfang gegen die ärztliche Berufsordnung verstößt;
- d) der HAUSARZT gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt;

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wirksamkeit gegenüber sämtlichen Vertragspartnern ist es ausreichend, dass die Kündigung gegenüber dem Hausärzterverband bzw. durch den Hausärzterverband gegenüber dem HAUSARZT erklärt wird.

- (4) Die Kündigung der Teilnahme an der HzV durch den HAUSARZT oder gegenüber dem HAUSARZT hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und das Fortbestehen dieses HzV-Vertrages zwischen den übrigen HzV-Partnern. § 12 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Im Falle der Beendigung der Teilnahme eines HAUSARZTES an der HzV hat die Signal Iduna IKK die jeweils bei diesem HAUSARZT in die HzV eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV zu unterrichten.

§ 6

Teilnahme der Versicherten an der HzV

- (1) Die Teilnahme der Versicherten an der HzV erfolgt freiwillig nach Maßgabe der Satzung der Signal Iduna IKK durch die „**Teilnahmeerklärung Versicherte**“ gemäß Anlage 6 (Teilnahmebedingungen Versicherte) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die „Teilnahmebedingungen Versicherte“ regeln unter anderem die Teilnahmemöglichkeit sämtlicher Versicherter der Signal Iduna IKK ohne Altersbegrenzung, die datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen, die Inanspruchnahme eines Vertretungsarztes innerhalb der HzV im Vertretungsfall sowie die Bindung der HzV-Versicherten an einen Hausarzt für mindestens ein Jahr, die das Aufsuchen anderer Ärzte nur nach Überweisung durch den gewählten Hausarzt zulässt; eine Ausnahme gilt für die Inanspruchnahme von Ärzten im Notfall / ärztlichen Notfalldiensten, Gynäkologen, Augenärzten und Kinderärzten. Versicherte, die bereits in einem anderen Vertrag nach § 73 b SGB V eingeschrieben sind, können nicht an der HzV im Sinne dieses HzV-Vertrages teilnehmen. Mit Unterschrift der „Teilnahmeerklärung Versicherte“ erklärt der Versicherte gleichzeitig seine Teilnahme am HzV-Versorgungswahltarif **Mein Arzt** nach § 53 Abs. 3 SGB V. Zusätzlich zu seiner Teilnahme an dieser HzV kann der Versicherte gesondert auch seine Teilnahme am IV-Vertrag der Signal Iduna IKK **persönlich plus** erklären. Eine Teilnahme des Versicherten an dieser HzV ist auch ohne Teilnahme am IV-Vertrag **persönlich plus** möglich.
- (2) Ein Anspruch von Versicherten der Signal Iduna IKK zur Teilnahme an dieser HzV ergibt sich allein aus der Satzung der Signal Iduna IKK in Verbindung mit den Teilnahme-

bedingungen Versicherte. Ansprüche von Versicherten der Signal Iduna IKK werden mittelbar oder unmittelbar durch diesen HzV-Vertrag nicht begründet.

- (3) Der HAUSARZT ist zur Entgegennahme der „Teilnahmeerklärung Versicherte“ von Versicherten der Signal Iduna IKK für die Signal Iduna IKK berechtigt und verpflichtet. Die „Teilnahmeerklärungen Versicherte“ werden vom Hausarzt nach Maßgabe der **Anlage 4** unverzüglich und unter Beachtung der im nachfolgenden Absatz 4 geregelten Frist an die von der Signal Iduna IKK benannte Stelle weitergeleitet.
- (4) Durch die Abgabe seiner Teilnahmeerklärung nimmt der Versicherte mit Wirkung für das auf das Datum der Abgabe der Teilnahmeerklärung Versicherte folgende Abrechnungsquartal an der HzV-Versorgung teil, wenn die Teilnahmeerklärung bis zum 1. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der HÄVG (1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November) bzw. spätestens am 10. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der Signal Iduna IKK (10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November) eingegangen ist und die Signal Iduna IKK den Versicherten in das HzV-Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 3 aufgenommen hat. Geht die Teilnahmeerklärung Versicherter später bei der Signal Iduna IKK ein, verschiebt sich der Beginn der Teilnahme um mindestens ein Quartal nach hinten. Für das weitere Verfahren der Einschreibung gelten die Vorgaben der **Anlage 4**.
- (5) Die Signal Iduna IKK ist zur Kündigung der Teilnahme von HzV-Versicherten an der HzV bei Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß den „Teilnahmebedingungen Versicherte“ berechtigt und verpflichtet.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Signal Iduna IKK endet die Teilnahme des Versicherten an dieser HzV, am Wahltarif nach § 53 Abs. 3 **Mein Arzt** und an der IV **persönlich plus**.

§ 7

Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HzV

- (1) Der Hausärzteverband und MEDI e.V. organisieren als Gemeinschaft im Sinne des § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V die Teilnahme der Hausärzte nach Maßgabe dieses Vertrages und erfüllen in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben gegenüber der Signal Iduna IKK und dem HAUSARZT; weitere Einzelheiten regelt **Anlage 4**:
 - a) Bekanntgabe des HzV-Vertrages und Erläuterung der Möglichkeiten zur Teilnahme an der HzV in seinen Veröffentlichungsorganen einschließlich des Versandes der Informationsunterlagen und aktive Kommunikation durch die Landesverbände im jeweiligen KV-Bezirk;
 - b) Beantwortung von Anfragen von Hausärzten/MVZ zur Teilnahme an der HzV und sonstigen Fragen in angemessener Bearbeitungszeit;
 - c) Entgegennahme der Teilnahmeerklärungen von Hausärzten/MVZ;
 - d) Prüfung und Dokumentation der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung sowie stichprobenhafte Überprüfung des Fortbestehens der Teilnahmevoraussetzungen für die HzV (§ 3 Abs. 2) gem. **Anlage 4**;
 - e) Anlassbezogene Überprüfung der Qualifikations- und Qualifikationsanforderungen sowie der Serviceangebote (§ 3 Abs. 3 und 4);

- f) Information des HAUSARZTES über Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 3 Abs. 3 c);
 - g) Entgegennahme der Teilnahmeerklärung von Hausärzten/MVZ und Bestätigung von Kündigungen des HAUSARZTES zur Beendigung ihrer Teilnahme an der HzV und Information der Signal Iduna IKK über die Beendigung;
 - h) Abrechnung der HzV-Vergütung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 und § 14 dieses HzV-Vertrages sowie seiner **Anlage 3**.
- (2) Der Hausärzteverband und MEDI e.V. übernehmen nicht den Sicherstellungsauftrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB V und erbringen selbst keine ärztlichen Leistungen. Die medizinische Verantwortung für die Behandlung der HzV-Versicherten verbleibt bei dem behandelnden HAUSARZT. Dieser erbringt seine ärztlichen Leistungen gegenüber den HzV-Versicherten selbst und in eigener Verantwortung im Einklang mit der ärztlichen Berufsordnung und den vertragsärztlichen Vorschriften, nach Maßgabe des Behandlungsvertrages und seiner ärztlichen Sorgfaltspflicht.

§ 8

Software (Vertragssoftware)

- (1) Anforderungen an die Vertragssoftware zur Durchführung der HzV (Verwaltung) sowie zur Abrechnung über die Vertragssoftware ergeben sich aus **Anlage 1**. Über weitere Vorgaben an die Vertragssoftware einigen sich der Hausärzteverband, die Signal Iduna IKK, die HÄVG, MEDI e.V. und MEDIVERBUND innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss; die Signal Iduna IKK, der Hausärzteverband, die HÄVG, MEDI e.V. und MEDIVERBUND werden eine möglichst zügige Einigung und Umsetzung der Anforderungen fördern.
- (2) Die Vertragssoftware ist vor ihrer Benennung als Vertragssoftware gemäß Absatz 1 in dem in Anlage 1 geregelten Verfahren zuzulassen. Die Anlage 1 sieht ein gestuftes Zulassungsverfahren vor, insbesondere eine Zulassung von Vertragssoftware gemäß den Anforderungen zur Durchführung der HzV (Verwaltung) und Abrechnung gemäß Satz 1 des vorstehenden Absatzes zum 1. Juli 2010 eine Erweiterung um weitere Module nach einer Einigung im Sinne des Satzes 2 des vorstehenden Absatzes 1.
- (3) Eine Haftung der Signal Iduna IKK für die Erstellung und die Tauglichkeit der Vertragssoftware besteht nicht; § 19 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Verwaltungsaufgaben der Signal Iduna IKK zur Durchführung der HzV

- (1) Die Signal Iduna IKK ist verpflichtet, ihre Versicherten in geeigneter Weise umfassend über Inhalt und Ziel der HzV sowie über die jeweils wohnortnahen HAUSÄRZTE zu informieren.
- (2) Die Signal Iduna IKK gleicht die ihr nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 durch den HAUSARZT übermittelten „Teilnahmeerklärungen Versicherte“ gegen ihren Versichertenbestand und gegen das ihr jeweils vorliegende aktuelle HzV-Arztverzeichnis ab. Sie führt über die teilnehmenden und ausgeschiedenen HzV-Versicherten das HzV-Versichertenverzeichnis. Die Signal Iduna IKK wird der HÄVG das jeweils aktuelle HzV-Versichertenverzeichnis als Grundlage der Versorgung in der HzV und Abrechnung bis

zum 14. Tag des letzten Monats vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsquartals (14. März, 14. Juni, 14. September und 14. Dezember) übermitteln.

- (3) Die von der Signal Iduna IKK in dem HzV-Versichertenverzeichnis genannten Versicherten gelten mit der Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses gemäß **Anlage 4** mit Wirkung für den HAUSARZT als eingeschrieben. Ärztliche Leistungen sind in dem auf den Zugang dieser Mitteilung folgenden Quartal grundsätzlich HzV-vergütungsrelevant im Sinne der **Anlage 3** und dürfen danach abgerechnet werden.
- (4) Die Signal Iduna IKK wird dem Hausärzteverband und MEDI e.V. und auf deren Weisung auch der HÄVG nach Maßgabe der **Anlage 4** alle notwendigen Informationen, die dieser für die Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HzV benötigt, zur Verfügung stellen.
- (5) Die Signal Iduna IKK erfasst und prüft die Teilnahme der HAUSÄRZTE an DMP gemäß **Anlage 2**.
- (6) Die Signal Iduna IKK ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und der von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen, Dritter zu bedienen. Diese sind durch die Signal Iduna IKK zur Einhaltung der für sie als Vertragspartner geltenden vertraglichen und gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlicher Regelungen, zu verpflichten. Eine entsprechende gesonderte Datenschutzvereinbarung ist abzuschließen. § 20 bleibt unberührt.
- (7) Die Signal Iduna IKK ist verpflichtet auf ihrer Seite sämtliche Voraussetzungen für eine Bereinigung der Gesamtvergütung nach § 73 b Abs. 7 SGB V für diesen HzV-Vertrag zu schaffen und, soweit erforderlich, frühzeitig das Schiedsamt gemäß § 73 b Abs. 7 und § 89 SGB V anzurufen, dass spätestens bis zum 1. Oktober 2010 eine Bereinigungsregelung vorliegt.

§ 10

Anspruch des HAUSARZTES auf die HZV-Vergütung

- (1) Der HAUSARZT hat gegen die Signal Iduna IKK einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die nach Maßgabe des § 11 sowie der **Anlage 3** vertragsgemäß für die HzV-Versicherten erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten hausärztlichen Leistungen. Die HzV-Vergütung ist innerhalb der in **Anlage 3** geregelten Zahlungsfrist fällig.
- (2) Die Signal Iduna IKK leistet als Bestandteil der HzV-Vergütung drei monatliche Abschlagszahlungen pro Quartal. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt 14,00 EUR pro bei dem HAUSARZT in dem jeweiligen Abrechnungsquartal eingeschriebenen HzV-Versicherten. Die Zahlung erfolgt monatlich jeweils zum 1. Kalendertag für den Vormonat (z. B. für das 1. Quartal: 1. Februar, 1. März, 1. April; z. B. für das 2. Quartal am: 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, usw.). Im Rahmen des Abrechnungsnachweises für das einzelne Quartal werden die geleisteten Abschlagszahlungen verrechnet.
- (3) Kommt die Signal Iduna IKK mit der Auszahlung der HzV-Vergütung nach Maßgabe dieses § 10 sowie der **Anlage 3** in Verzug, ist der Betrag der dem jeweiligen HAUSARZT geschuldeten HzV-Vergütung gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- (4) Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vergütungsverpflichtung der Signal Iduna IKK gemäß § 16 Abs. 2 in Kraft tritt, ist der HAUSARZT von seinen vertraglichen Leistungspflichten

nach § 3 Abs. 3 bis 5 befreit und erbringt somit zunächst bis zu dem genannten Zeitpunkt Leistungen gegenüber Versicherten der Signal Iduna IKK nur außerhalb der HzV. Die Verpflichtung zur Einschreibung von Versicherten nach § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Hausärzteverband wird auf diesen § 10 Abs. 4 in der Teilnahmeerklärung HAUSARZT ausdrücklich hinweisen.

- (5) Die Vergütungsregelungen gemäß den §§ 1 bis 3 der **Anlage 3** gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2013. Sie werden wie folgt geändert:
- a) Einigen sich die Signal Iduna IKK, der Hausärzteverband und MEDI e.V. bis zum 30. Juni 2013 nicht über eine Änderung der Vergütungsregelung gemäß **Anlage 3**, gilt die bisherige Vergütungsregelung zunächst bis zum 31. Dezember 2015 fort. Diese Regelung gilt sinngemäß für sämtliche weitere Zwei-Jahres-Zeiträume, für die die Vergütungsregelung gemäß **Anlage 3** oder eine geänderte Vergütungsregelung über den 31. Dezember 2015 hinaus fortbesteht.
 - b) Neue Vergütungstatbestände, die sich ausschließlich zugunsten des HAUSARZTES auswirken, können jederzeit durch Einigung der Signal Iduna IKK mit dem Hausärzteverband und MEDI e.V. mit Wirkung für den HAUSARZT und die HÄVG geregelt werden. Der Hausärzteverband und die Signal Iduna IKK werden dem HAUSARZT solche neuen Vergütungstatbestände und den unter Berücksichtigung der Interessen des HAUSARZTES und einer angemessenen Vorlaufzeit vereinbarten Beginn ihrer Wirksamkeit schriftlich mitteilen.
 - c) Einigen sich die Signal Iduna IKK, der Hausärzteverband und MEDI e.V. vor dem 30. Juni 2013 über eine Änderung der Vergütungsregelung gemäß **Anlage 3**, die nicht lit. b) unterfällt, teilt der Hausärzteverband und MEDI e.V. dies dem HAUSARZT unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juli 2013 mit. Ist der HAUSARZT mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, seine Teilnahme am Vertrag zum 30. September 2013 zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die rechtzeitige Absendung der Kündigungserklärung ist ausreichend. Kündigt der HAUSARZT nicht innerhalb der Kündigungsfrist und rechnet er weiter die HzV-Vergütung nach Maßgabe dieses HzV-Vertrages ab, gelten die Änderungen der Vergütungsregelung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Hausärzteverband und MEDI e.V. den HAUSARZT in der Teilnahmeerklärung HAUSARZT sowie bei Bekanntgabe der neuen Vergütungsregelung ausdrücklich hinweisen. § 10 a) Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung des HAUSARZTES über die HzV-Vergütung gegenüber der Signal Iduna IKK erfolgt durch die HÄVG als Abrechnungsdienstleister des Hausärzteverbandes nach den Vorgaben der **Anlage 3**.
- (2) Der Hausärzteverband und MEDI e.V. sind berechtigt und verpflichtet, die HzV-Vergütung von der Signal Iduna IKK entgegenzunehmen und zu Abrechnungszwecken getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten; er bedient sich insoweit der HÄVG als Erfüllungsgehilfe und Zahlstelle. Die HÄVG ist berechtigt, sich zum Zwecke der Abrechnung eines Rechenzentrums im Sinne der **Anlage 3** zu bedienen.
- (3) Die HÄVG ist berechtigt und gegenüber dem Hausärzteverband und MEDI e.V. verpflichtet, die von der Signal Iduna IKK erhaltene Zahlung an den HAUSARZT zum Zwe-

cke der Abrechnung der HzV-Vergütung nach § 10 Abs. 1 gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** weiter zuleiten; § 14 dieses HzV-Vertrages bleibt unberührt.

- (4) Die Signal Iduna IKK zahlt die HzV-Vergütung mit befreiender Wirkung an die HÄVG. In Höhe der jeweiligen Zahlung an die HÄVG tritt Erfüllung gegenüber dem HAUSARZT ein (§ 362 BGB). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Abrechnungskorrektur nach § 12.

§ 12

Abrechnungsnachweis, Überzahlungen

- (1) Der HAUSARZT hat der Signal Iduna IKK Überzahlungen nach Maßgabe der **Anlage 3** zu erstatten. Eine Überzahlung ist jede Auszahlung der Signal Iduna IKK, die, z.B. wegen fehlerhafter Abrechnung, den Anspruch des HAUSARZTES auf HzV-Vergütung übersteigt („**Überzahlung**“).
- (2) Leistungen, die gemäß **Anlage 3** vergütet werden, darf der HAUSARZT nicht zusätzlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen („**Doppelabrechnung**“). Eine Doppelabrechnung kann zu einem Schaden der Signal Iduna IKK führen. Der HAUSARZT hat einen solchen Schaden nach Maßgabe der 249 ff. BGB zu ersetzen.
- (3) Die Signal Iduna IKK ist gegenüber dem HAUSARZT berechtigt, den Betrag der Überzahlung bzw. einen Anspruch nach dem vorstehenden Abs. 2 Satz 3 gegenüber dem HzV-Vergütungsanspruch des jeweiligen HAUSARZTES in den auf die Zahlungsaufforderung folgenden Abrechnungszeiträumen zu verrechnen. Sie hat die Aufrechnungserklärung gegenüber der HÄVG mit Wirkung für den HAUSARZT abzugeben und entsprechend den Vorgaben über die Abrechnungsrüge gemäß **Anlage 3** zu erläutern..
- (4) Die Signal Iduna IKK darf von dem sich aus der letzten Abrechnung vor Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES ergebenden Anspruch auf HzV-Vergütung 20 % zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen wegen Überzahlungen und Schadensersatzansprüchen wegen Doppelabrechnungen einbehalten („**Sicherungseinbehalt**“). Nach Ablauf von 12 Monaten nach Übermittlung des letzten Abrechnungsnachweises wird der Sicherungseinbehalt, sofern der Anspruch auf Auszahlung des Sicherungseinhalts nicht infolge einer Verrechnung bereits erloschen ist, an den HAUSARZT über die HÄVG ausgezahlt. Darüber hinaus bestehende vertragliche und gesetzliche Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (5) Weitere Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens regelt die **Anlage 3**
- (6) Die §§ 10 bis 14 in Verbindung mit den **Anlagen 3 und 9** gelten auch nach Beendigung des HzV-Vertrages mit Wirkung für den HAUSARZT und die HÄVG fort, bis die HzV-Vergütung des HAUSARZTES vollständig abgerechnet und ausgezahlt ist.

§ 13

Praxisgebühr

- (1) Versicherte der Signal Iduna IKK, die an dieser HzV teilnehmen, haben sich mit der Teilnahmeerklärung gleichzeitig in den Versorgungswahltarif **Mein Arzt** nach § 53 Abs. 3 SGB V der Signal Iduna IKK eingeschrieben. Über diesen Wahltarif wird – im Sinne einer Abschlagszahlung auf eine Prämie - der Versicherte von der Zahlung der Praxisgebühr befreit.

- (2) Der HAUSARZT ist danach berechtigt und verpflichtet, auf den Einzug der Praxisgebühr bei Versicherten, die an dem Versorgungswahltarif **Mein Arzt** nach § 53 Abs. 3 SGB V teilnehmen, zu verzichten.

§ 14

Verwaltungskostenpauschale

- (1) Der HAUSARZT ist verpflichtet, für die Durchführung der Abrechnung nach den §§ 10 bis 12 eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe des aus der Teilnahmeerklärung HAUSARZT ersichtlichen Prozentsatzes (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) seiner HzV-Vergütung („**Verwaltungskostenpauschale**“) an den Hausärzterverband und MEDI e.V. als Gesamtgläubiger zu zahlen.
- (2) Die HÄVG hat ihrerseits gegenüber dem Hausärzterverband und MEDI e.V. einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung in Höhe der von dem HAUSARZT nach Absatz 1 dieses § 14 zu zahlenden Verwaltungskostenpauschale (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer). Zur Abkürzung der Zahlungswege verrechnet die HÄVG als Erfüllungsgehilfe des Hausärzterverbandes und MEDI e.V. dessen Anspruch auf die Verwaltungskostenpauschale nach dem vorstehenden § 14 Abs. 1 mit dem Auszahlungsbetrag der HzV-Vergütung nach dem vorstehenden § 11 Abs. 3 und behält die Verwaltungskostenpauschale ein. Die HÄVG ist sodann berechtigt, sich zur Erfüllung ihres Anspruches gemäß Satz 1 dieses § 14 Abs. 2 aus dem Einbehaltenen zu befriedigen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes begründen einen eigenen vertraglichen Anspruch der HÄVG, dem nur unstreitige Gegenrechte entgegengehalten werden dürfen.
- (3) Der Hausärzterverband und MEDI e.V. sowie die HÄVG stellen der Signal Iduna IKK die Abrechnungsleistungen nicht in Rechnung.

§ 15

Beirat

- (1) Die Durchführung dieses HzV-Vertrages wird von einem Beirat begleitet, der aus sechs Vertretern (drei Vertretern der Signal Iduna IKK und drei Vertretern für alle Hausärzterverbände, die Mitglieder des Deutschen Hausärzterverbandes sind und einen inhaltlich diesem HzV-Vertrag entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben. Die Vertreter der Signal Iduna IKK und die Vertreter des Hausärzterverbandes nach Satz 1 haben das Recht, nicht stimmberechtigte Fachleute auf eigene Kosten zur Beratung hinzuziehen. Die Gesamtanzahl der nicht-stimmberechtigten Fachleute in einer Beiratssitzung ist auf maximal drei Fachleute für die Seite der Signal Iduna IKK und maximal drei Fachleute für die Seite des Hausärzterverbandes begrenzt. Die Beiratsmitglieder der Signal Iduna IKK können von dieser und die Beiratsmitglieder des Hausärzterverbandes können von diesem jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Beirats, die bis zum 28.02.2010 vereinbart wird. Sollte eine Einigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sein, gelten die Regelungen des § 18 entsprechend.
- (2) Der Beirat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Er ist auf Antrag eines Beiratsmitglieds einzuberufen.

- (3) Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sämtliche Mitglieder des Beirats haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterbreitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Vertragsinhalte und Vertragsprozesse von Modulen gemäß Anhang 4 zu Anlage 3 sowie von ergänzenden Versorgungsmodulen im Rahmen der IV **persönlich plus** oder im Rahmen von Verträgen nach § 73c SGB. Diese ergänzenden Module werden seitens der Signal Iduna IKK und des Hausärzteverbandes unter Integration der jeweiligen Kooperationspartner entwickelt. Im Jahr 2010 sollen vier ergänzende Module entwickelt werden, im Jahr 2011 und 2012 sollen jeweils fünf ergänzende Module entwickelt werden. Die Signal Iduna IKK fördert hierzu im Rahmen der IV **persönlich plus** die Entwicklung von Leitlinien durch Finanzierung von Drittmittelstellen bei DEGAM-Lehrstuhlinhabern und Förderung von hausärztlichen Leitliniengruppen sowie deren sektorenübergreifende Erprobung und Evaluation auf Basis von definierten Qualitätsindikatoren und Routinedaten;
 - b) Bewertung und ggf. Empfehlung über die Anbindung eines ergänzenden Moduls gemäß Anhang 4 zu Anlage 3 sowie im Rahmen der IV **persönlich plus** oder sonstiger ergänzender Verträge nach § 73c SGB V an diese HZV. Die für Versorgungsmodulen im Rahmen der IV **persönlich plus** oder sonstiger ergänzender Verträge nach § 73c SGB V zusätzlich zu zahlende Vergütung wird gesondert vereinbart. Die Signal Iduna IKK und der Hausärzteverband empfehlen dem HAUSARZT die Teilnahme an den gemeinsam entwickelten ergänzenden Versorgungsmodulen oder sonstigen ergänzenden Verträgen nach § 73 c nach erfolgter Empfehlung gemäß diesem Abs. 4 lit b) Satz 1.
 - c) Bewertung und gegebenenfalls Zustimmung zu Vertragsänderungen nach § 17;
 - d) Empfehlungen zur Kündigung gegenüber einem HAUSARZT aus wichtigem Grunde nach Stellungnahme des HAUSARZTES nach § 5 Abs. 3;
 - e) Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die Einberufung von Beiratssitzungen und Einzelheiten der Form der Beschlussfassung. Der Beirat hat eine Geschäftsstelle, welche sich in den Geschäftsräumen der Signal Iduna IKK befindet.
- (6) Der Hausärzteverband und die Signal Iduna IKK tragen jeweils die Kosten für die für sie entsandten Beiratsmitglieder selbst.

§ 16

Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft. Mit Inkrafttreten des HzV-Vertrages ist die Teilnahme des HAUSARZTES zulässig. Ab dem 01.04.2010 ist die Einschreibung von Versicherten durch den HAUSARZT nach § 6 Abs. 3 zulässig. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Anlage 3 tritt am 01.10.2010 in Kraft. Die Vergütungsregelungen gemäß den §§ 1 bis 3 der **Anlage 3** gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2013 (siehe § 10 Abs. 5).

- (3) Die Laufzeit dieses HzV-Vertrages ist unbefristet.
- (4) Der HzV-Vertrag kann von der Signal Iduna IKK, dem Hausärzteverband, MEDI e.V., der HÄVG und MEDIVERBUND ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2015.
- (5) Eine Kündigung des HzV-Vertrages durch die Signal Iduna IKK oder MEDI e.V. oder den Hausärzteverband oder MEDI e.V. gegenüber der Signal Iduna IKK oder dem Hausärzteverband beendet den Vertrag mit Wirkung für sämtliche HzV-Partner nach Maßgabe dieses § 16 Abs. 5. Kommt nach Kündigung durch die Signal Iduna IKK oder den Hausärzteverband oder MEDI e.V. bis einen Monat vor Ablauf der Vertragsrestlaufzeit ein neuer HzV-Vertrag zwischen der Signal Iduna IKK und dem Hausärzteverband sowie MEDI e.V. und der HÄVG nicht zustande, sind sowohl die Signal Iduna IKK als auch der Hausärzteverband und MEDI e.V. berechtigt, innerhalb der verbleibenden Vertragslaufzeit im Sinne des vorstehenden Absatzes 4 gegenüber der jeweils anderen Partei ein Schiedsverfahren gemäß § 18 dieses HzV-Vertrages mit dem Ziel einer Entscheidung über die Fortgeltung, Änderung oder Beendigung des HzV-Vertrages einzuleiten; nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist die Einleitung eines solchen Schiedsverfahrens ausgeschlossen und der HzV-Vertrag endet mit Ablauf der gemäß dem vorstehenden Absatz 4 bestimmten Frist. Wird ein Schiedsverfahren eingeleitet, gelten die Bestimmungen dieses HzV-Vertrages solange fort, bis in dem Schiedsverfahren eine Entscheidung über die Fortgeltung, Änderung oder Beendigung des HzV-Vertrages getroffen worden ist, längstens jedoch 9 Monate nach Ablauf der durch die Kündigung vorgegebenen Vertragsrestlaufzeit. Diese Frist kann durch einen Beschluss der Schiedsperson auf Antrag einer der Parteien des Schiedsverfahrens verlängert werden.

Mit der Verkündung der Entscheidung in dem Schiedsverfahren über die Änderung oder Fortgeltung des HzV-Vertrages wird die geänderte oder fortgeltende Fassung des HzV-Vertrages für sämtliche HzV-Partner verbindlich; die Möglichkeit der Kündigung des HAUSARZTES nach § 5 Abs. 1 und der HÄVG nach dem vorstehenden Absatz 4 bleibt unberührt.

Im Falle einer Kündigung des HzV-Vertrages gemäß dem vorstehenden Absatz 4 kann das in diesem Absatz vorstehend geregelte Verfahren frühestens mit Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages im Sinne des Absatzes 1 mit der Erklärung der Kündigung ausgeschlossen werden; dies hat in der Kündigungserklärung selbst zu geschehen. Im Falle dieses Ausschlusses endet der Vertrag für alle HzV-Partner mit dem Ablauf der Kündigungsfrist gemäß dem vorstehenden Absatz 4.

- (6) Kündigt die HÄVG oder MEDIVERBUND diesen HzV-Vertrag, wird dieser HzV-Vertrag zwischen den übrigen HzV-Partnern fortgesetzt. Im Falle einer Kündigung der HÄVG wird MEDIVERBUND Erfüllungsgehilfe des Hausärzteverbandes und von MEDI e.V. und übernimmt die Aufgaben der HÄVG nach diesem HzV-Vertrag (vgl. § 2 Abs. 4 dieses HzV-Vertrages); kündigt auch MEDIVERBUND diesen HzV-Vertrag, übernehmen der Hausärzteverband und MEDI e.V. als Gesamtschuldner die Aufgaben der HÄVG solange selbst, bis sich der Hausärzteverband und MEDI e.V. auf eine neue Dienstleistungsgesellschaft im Sinne dieses Vertrages geeinigt haben und die IKK dem Vorschlag des Vertragsbeitritts einer neuen Dienstleistungsgesellschaft nicht innerhalb einer angemessenen, vom Hausärzteverband und MEDI e.V. gesetzten Frist widersprochen hat; ein Widerspruch darf nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Der Hausärzteverband und MEDI e.V. handeln insoweit mit Wirkung für die Hausärzte.
- (7) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) der Verstoß der Signal Iduna IKK, des Hausärzterverbandes, MEDI e.V., der HÄVG, MEDIVERBUND gegen eine ihnen nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung, der nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung durch die Signal Iduna IKK, den Hausärzterverband, MEDI e.V., die HÄVG oder MEDIVERBUND, je nachdem gegenüber wem die entsprechende Verpflichtung besteht, beseitigt wird;
 - b) eine Änderung gesetzlicher Grundlagen, der Rechtsprechung oder im Falle bestandskräftiger oder sofort vollziehbarer behördlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, die dazu führt,
 - o dass der HzV-Vertrag nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Fassung durchgeführt werden kann
 - o und dieses Hindernis nicht durch das in § 17 vorgesehene Verfahren beseitigt werden kann.
- (8) Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen. Der Hausärzterverband und MEDI e.V. informieren den HAUSARZT über eine nach diesem § 16 erklärte Kündigung, die Signal Iduna IKK informiert die HzV-Versicherten.

§ 17

Verfahren zur Vertragsänderung

- (1) Die Signal Iduna IKK, der Hausärzterverband und MEDI e.V sind gemeinsam berechtigt, diesen Vertrag mit Wirkung für alle übrigen HzV-Partner mit angemessener Vorlaufzeit nach Maßgabe der folgenden Absätze zu ändern, sofern und soweit es die Umsetzung der HzV nach diesem Vertrag zwingend erfordert und der Beirat der Änderung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Auswirkungen zugestimmt hat.
- (2) Der Hausärzterverband und MEDI e.V. werden solche Änderungen den HAUSÄRZTEN schriftlich bekannt geben und eine Frist von 2 Monaten seit Zugang der Mitteilung der Änderung einräumen, innerhalb derer der HAUSARZT das Recht hat, den beabsichtigten Änderungen zu widersprechen, wenn und soweit sie sich nachteilig auf seine Rechtsposition auswirken. Solche nachteiligen Änderungen gelten als genehmigt, wenn der HAUSARZT nicht schriftlich gegenüber dem Hausärzterverband und MEDI e.V. oder der in der Bekanntmachung zur Entgegennahme des Widerspruchs benannten Stelle Widerspruch erhebt; auf diese Folge wird der Hausärzterverband und MEDI e.V. bei der Bekanntmachung nach Satz 1 besonders hinweisen. Zur Fristwahrung ist es ausreichend, dass der HAUSARZT seinen Widerspruch innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Änderung absendet. Widerspricht der HAUSARZT gemäß dem vorstehenden Satz 2, sind der Hausärzterverband und MEDI e.V. zur Kündigung dieses HzV-Vertrages gegenüber dem HAUSARZT mit Wirkung für alle HzV-Partner berechtigt und verpflichtet. Die Kündigung wird mit Ablauf des Quartals wirksam, das auf den Zugang der Kündigungserklärung folgt. Die Kündigung führt zum Ausscheiden des jeweiligen HAUSARZTES aus der HzV.
- (3) Vertragsänderungen im Sinne des Absatzes 1, die die Rechtsposition des HAUSARZTES ausschließlich verbessern, können von der Signal Iduna IKK, dem Hausärzterverband und MEDI e.V. gemeinsam ohne Zustimmung des HAUSARZTES vereinbart werden. Der Hausärzterverband wird den HAUSÄRZTEN die Vertragsänderungen und den Beginn ihrer Wirksamkeit mit einer unter Berücksichtigung ihrer Interessen angemessenen Vorlaufzeit schriftlich mitteilen.

§ 18 Schiedsklausel

Die Signal Iduna IKK, der Hausärzteverband und die HÄVG als Dienstleistungsgesellschaft des Hausärzteverbandes sind verpflichtet, bei allen Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem HzV-Vertrag oder über seine Gültigkeit zwischen ihnen ergeben, vor Klageerhebung das in der **Anlage 7 (Schiedsverfahren)** näher geregelte Schiedsverfahren durchzuführen.

§ 19 Haftung und Freistellung

- (1) Die Haftung der Signal Iduna IKK, des Hausärzteverbandes, von MEDI e.V., der HÄVG und MEDIVERBUND und ihrer Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Haftung bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die Signal Iduna IKK haftet gegenüber dem Hausärzteverband, MEDI e.V. und seinen Erfüllungsgehilfen, darunter insbesondere die HÄVG, im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses HzV-Vertrages dafür, dass etwaige von ihr zur Aufnahme in eine Vertragssoftware zur Verfügung gestellten Inhalte richtig, vollständig und aktuell sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf § 73 Abs. 8 SGB V, Angaben über Arzneimittel und sonstige Informationen, die nach den für die Vertragssoftware vereinbarten Funktionen Einfluss auf Vorschläge zur Arzneimittelverordnung durch die Vertragssoftware haben. Die Signal Iduna IKK wird den Hausärzteverband, MEDI e.V. und ihre Erfüllungsgehilfen, darunter insbesondere die HÄVG, insofern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen. Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten nur, wenn die Inhalte durch den Hausärzteverband bzw. seine Erfüllungsgehilfen inhaltlich unverändert in die Vertragssoftware aufgenommen wurden. Die Anpassung an ein Datenformat gilt nicht als inhaltliche Veränderung.
- (3) Freistellung nach diesem § 19 Abs. 2 Satz 3 bedeutet die Abwehr unberechtigter und die Erfüllung berechtigter Ansprüche. Die Signal Iduna IKK ist nicht berechtigt, gegenüber einem Freistellungsanspruch nach diesem § 19 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Gegenrechte aus diesem HzV-Vertrag gegenüber dem Hausärzteverband geltend zu machen.

§ 20 Datenschutz

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten („**Patientendaten**“) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen, sowie die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten („**Versichertendaten**“) sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 2 SGB X sind insbesondere die Regelungen des Sozialgesetzbuches, insbesondere §§ 67 b Abs. 2, 78 a SGB X zu beachten.

- (2) Die Signal Iduna IKK, der Hausärzteverband, die HÄVG, MEDI e.V. und MEDIVERBUND schließen den in der **Anlage 8** geregelten gesonderten Datenschutzvertrag, in dem die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, detailliert geregelt werden. Diese Anforderungen sollen in einem Datenschutzkonzept weiterentwickelt werden.

§ 21

Qualitätssicherung und Prüfwesen

Die Signal Iduna IKK, der Hausärzteverband und MEDI e.V. legen die in **Anlage 9** aufgeführten Maßnahmen zur Prüfung und Qualitätssicherung in der HzV fest.

§ 22

Öffentlichkeitsarbeit

Die HzV-Partner sind verpflichtet, die vertraglichen Inhalte und Ziele nach außen und nach innen, insbesondere durch eine positive Darstellung in der Öffentlichkeit zu unterstützen und ihre Mitarbeiter in Fragen der Durchführung dieses Vertrags umfassend und kontinuierlich zu schulen. Die besondere Form der Kooperation zwischen den Vertragspartnern wird durch die gemeinsame Kommunikation des Versorgungswahltarifangebotes **Mein Arzt** sichtbar. Hierzu stimmen die Signal Iduna IKK, der Hausärzteverband, die HÄVG, MEDI e.V. und MEDIVERBUND Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing untereinander ab, Einzelheiten regelt **Anlage 10**.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Die HzV-Partner sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Die HzV-Partner stimmen insbesondere darin überein, dass die im Vertrag genannten Fristen zur gegenseitigen Lieferung von Daten und Informationen einvernehmlich anzupassen sind, wenn sich praktische Abläufe oder gesetzliche Vorgaben verändern. Die Signal Iduna IKK, der Hausärzteverband und die HÄVG werden sich bemühen, Informationen und Unterlagen gegenseitig jeweils so frühzeitig wie möglich zur Verfügung zu stellen, um eine möglichst frühzeitige Information des HAUSARZTES sicherzustellen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses HzV-Vertrages ganz oder teilweise aus einem anderen als dem in § 306 BGB in Verbindung mit § 61 SGB X bestimmten Grund unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die HzV-Partner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. In einem solchen Fall findet das in § 16 vorgesehene Verfahren zur Vertragsänderung Anwendung.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht in diesem HzV-Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.

§ 24 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des HzV-Vertrages:

Anlage 1	Vertragssoftware
Anlage 2	Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen
Anlage 3	HzV-Vergütung und Abrechnung
Anlage 4	Prozessbeschreibung
Anlage 5	Infopaket und Starterpaket
Anlage 6	Teilnahmebedingungen Versicherte (Teilnahmeerklärung Hausarztprogramm und Patienteninformation)
Anlage 7	Schiedsverfahren
Anlage 8	Datenschutzvertrag
Anlage 9	Prüfwesen im Sinne von § 73 b Abs. 5 Satz 5 SGB V
Anlage 10	Öffentlichkeitsarbeit

Düsseldorf, 15.12.2009

Signal Iduna IKK, Werner J. Terlohr

Deutscher Hausärzterverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.
und MEDI Baden-Württemberg e.V. sowie MEDIVERBUND Dienstleistungs GmbH
jeweils vertreten durch den Deutschen Hausärzterverband e.V.,
dieser vertreten durch den Bundesvorsitzenden Ulrich Weigeldt

Hausärztliche Vertragsgemeinschaft e.G.
Eberhard Mehl, Joachim Schütz